

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



# Herzlich Willkommen

Besteuerung von Fonds und deren Anleger in Liechtenstein und der Schweiz

26.09.2023



# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 14.30 Uhr**            **Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer**
- 14.40 Uhr            «Die Besteuerung von Fondanlegern in Liechtenstein und der Schweiz» – Dr. iur. Tobias F. Rohner  
                          «Die Besteuerung von Fonds – aktuelle Entwicklungen» – Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr            Pause
- 16.30 Uhr            «Die Besteuerung von Fonds aus Sicht der Mehrwertsteuer» – Britta Rehfisch / Thomas Patt
- 17.15 Uhr            Paneldiskussion



# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr **«Die Besteuerung von Fondanlegern in Liechtenstein und der Schweiz» – Dr. iur. Tobias F. Rohner**  
**«Die Besteuerung von Fonds – aktuelle Entwicklungen» – Martin A. Meyer**
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr «Die Besteuerung von Fonds aus Sicht der Mehrwertsteuer» – Britta Rehfisch / Thomas Patt
- 17.15 Uhr Paneldiskussion



# Begriff der kollektiven Kapitalanlage

Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- «Kollektive Kapitalanlage» als rechtsformneutraler Oberbegriff:
  - «Vermögen, das von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet wird»
- Elemente bzw. Merkmale des Begriffs
  1. Kollektivanlage (≠ Individualanlage)
  2. Fremdverwaltung (≠ Selbstverwaltung)
  3. Kapitalanlage (Anlage von Geldern zur Erzielung eines Ertrages oder zur Erhaltung der Substanz)
    - > Negativkatalog (KAG 2 II) als Auslegungshilfe

# Arten von Kollektivanlagen

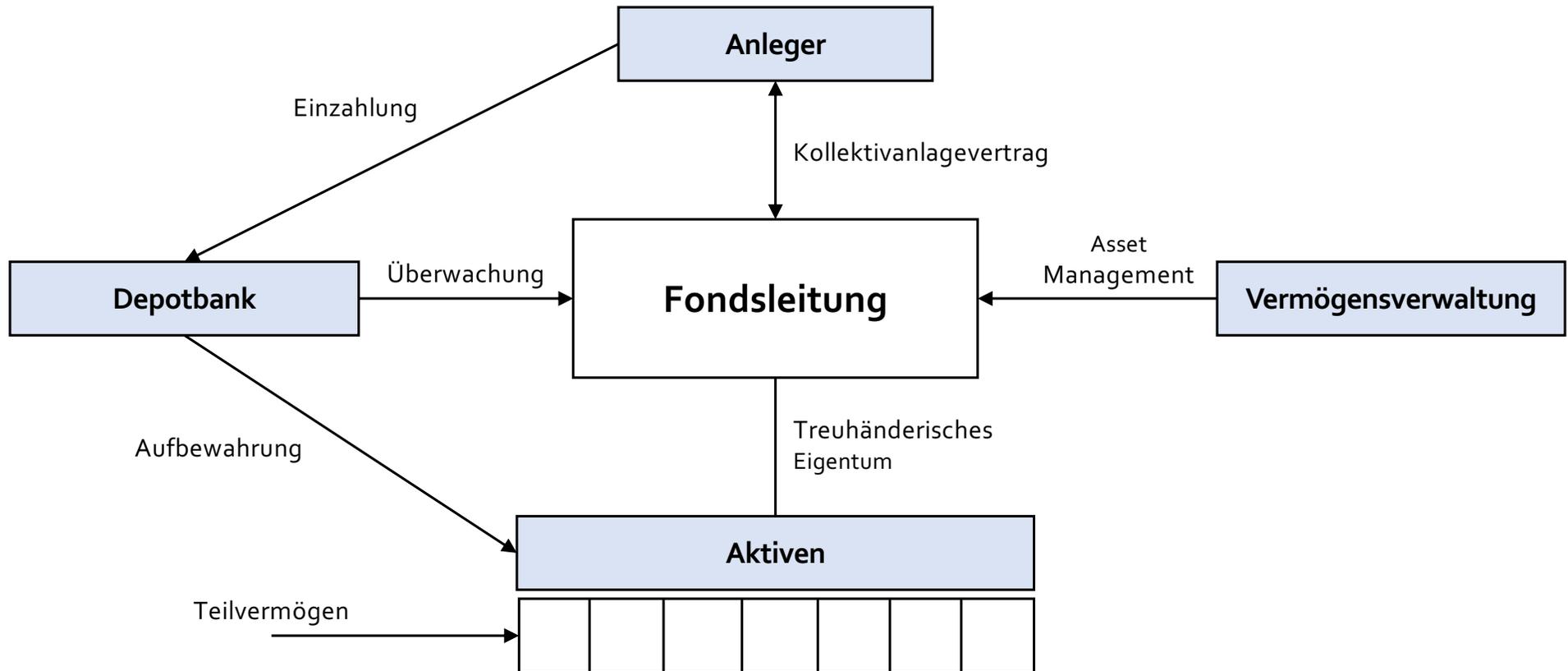
Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT

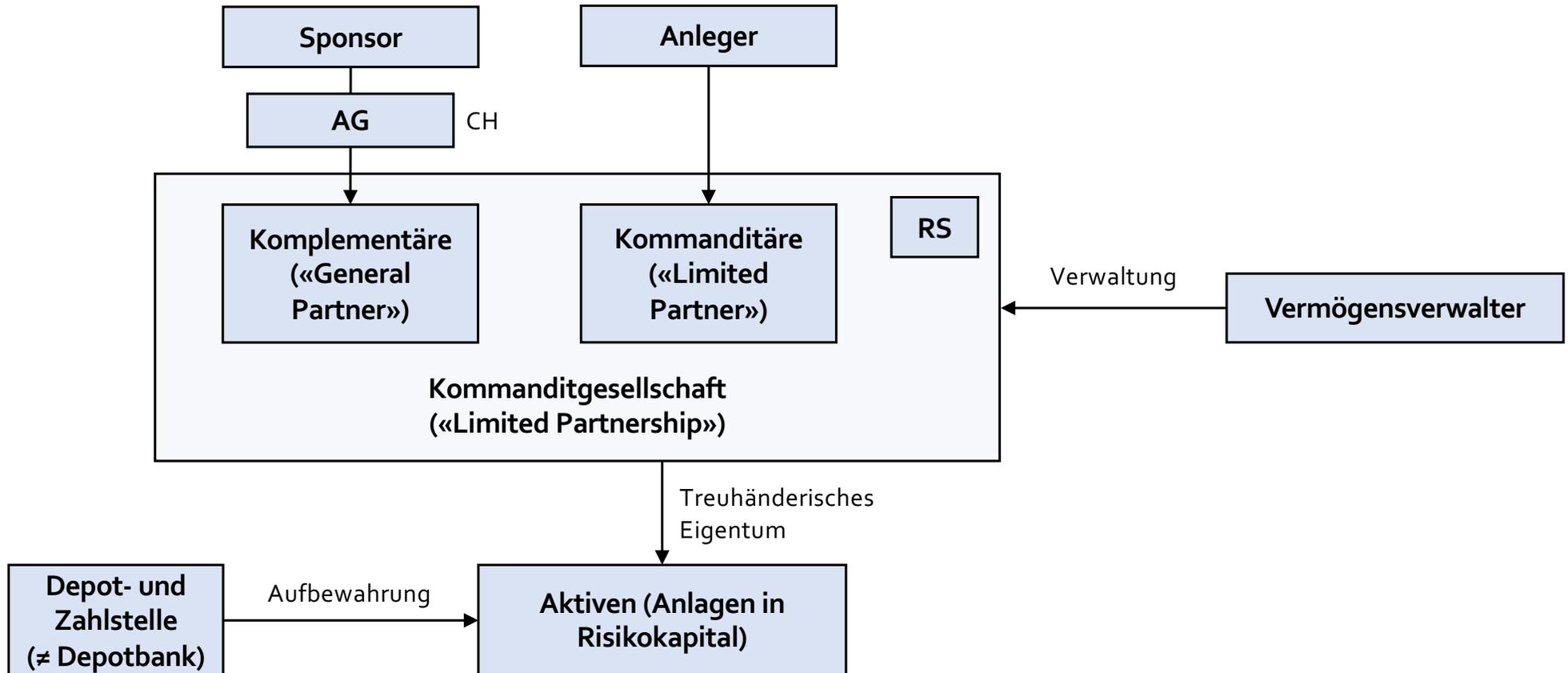


Kollektive Investments				
Kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG				<i>Andere kollektive Kapitalanlagen</i>
offen (open-end)		geschlossen (closed-end)		
Vertraglicher Anlagefonds	SICAV	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen	SICAF	AG, GmbH, Stiftung, Verein, Investmentclub, Family Office usw.

# Vertraglicher Anlagefonds



# Beispiel einer KGK



# Besteuerung von Fondsanteilsinhaber im Generellen

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Schweiz

- Treuhandlösung (Fonds handelt im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Investoren)
- Grundsatz: keine Gewinn- bzw. Einkommenssteuern auf Stufe Fonds (Ausnahme: reduzierte Gewinnsteuer auf direktem Grundbesitz)
- Kein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel (Fondsleitung unterliegt keinem Weisungsrecht des Anlegers)
- Erträge (ausgeschüttete und thesaurierte) unterliegen der Verrechnungssteuer, sofern Schweizer Fonds (Ausnahme: Erträge aus direktem Grundbesitz)
- Privatvermögen: Erträge (ausgeschüttete und thesaurierte) unterliegen der Einkommenssteuer (Ausnahme: Erträge aus direktem Grundbesitz)
- Geschäftsvermögen: Massgeblichkeitsprinzip, doch keine Steuer auf Erträgen aus direktem Grundbesitz

# Besteuerung von Fondsanteilsinhaber

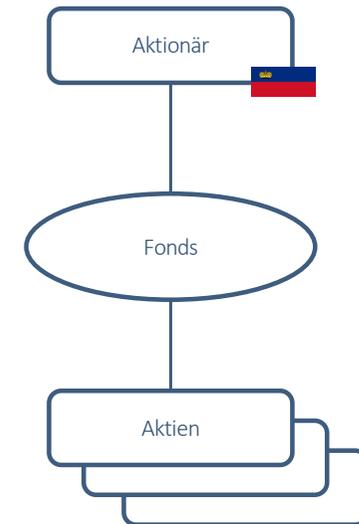
## Liechtenstein

### Juristische Personen

- Ertragssteuer auf:
  - in der Jahresrechnung verbuchte Fondserträge (Art. 47 Abs. 1 SteG)
  - thesaurierte Erträge des Fonds (Art. 47 Abs. lit. I SteG)
- Sachliche, quotale Ertragssteuerbefreiung (unter Vorbehalt Missbrauchsbestimmungen)
  - Quotale Steuerbefreiung im Ausmass der Investition des Fonds in Beteiligungen an juristischen Personen (Art. 31 SteV)
  - Ordentliches Befreiungsverfahren vs. vereinfachtes Befreiungsverfahren

Investitionen des Fonds	Sachliche Ertragssteuerbefreiung
20% - < 50% des NAV sind Beteiligungspapiere	35%
50% - < 80% des NAV sind Beteiligungspapiere	65%
≥ 80% des NAV sind Beteiligungspapiere	90%
≥ 80% des NAV sind ausl. Immobilien (direkt gehalten)	100%

Martin A. Meyer



# Besteuerung von Fondsanteilsinhaber

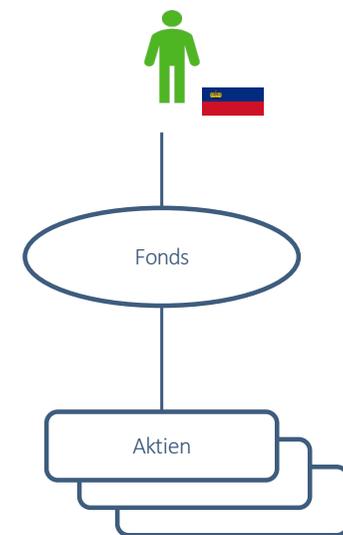
## Liechtenstein

### Natürliche Personen

- Sollertrag des steuerpflichtigen Vermögens unterliegt der Erwerbssteuer (Art. 14 Abs. 3 lit. I SteG)
- Bewertung zum Verkehrswert (i.d.R. NAV) zu Beginn des Steuerjahres/Steuerpflicht (Art. 12 Abs. 1 SteG)

### Anrechnung von Quellensteuern

- Fonds wird aus liechtensteinischer Sicht formell nicht als steuerlich transparent, sondern als separates Steuersubjekt betrachtet (Art. 44 Abs. 1 lit. b SteG):
  - Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Erträgen des Fondsvermögens (VGH 2020/107)
  - Keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Erträgen des Fondsvermögens (VGH 2020/107)
  - Keine Anrechnung von Quellensteuern, die bei Ausschüttungen eines CH-Fonds anfallen (VGH 2023/036)



# FL-Fondsanleger: Anrechnung Quellensteuern

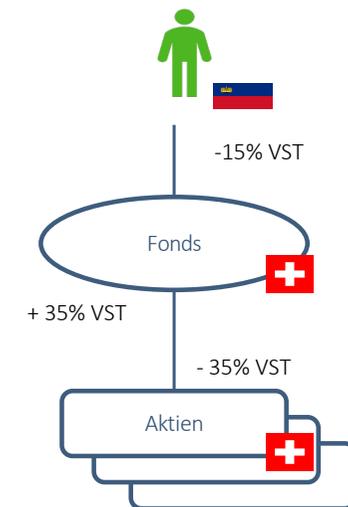
Entscheid VGH 2023/036 vom 18.08.2023

## Rechtsfrage VGH 2023/036

- Ist die nicht-rückforderbare VST von 15% auf den Ausschüttungen des Fonds beim Anleger anrechenbar?

## Erwägungen

- Vertragliche Anlagefonds werden aus Sicht der Schweiz grds. transparent betrachtet. Aus Sicht Liechtensteins hingegen intransparent.
- DBA CH-FL enthält keine spezielle Regelung betr. Behandlung von Fonds. Ansässigkeit richtet sich nach nationalem Recht. Demnach wird dieser nicht als „ansässige Gesellschaft“ behandelt.
- Aus Sicht der Schweiz handelt es sich bei Ausschüttung des Fonds um „Dividende“ i.S.v. Art. 10 DBA CH-FL, da >50% der Erträge aus Dividenden stammen. Aus Sicht Liechtensteins hingegen handelt es sich um übrige Einkünfte gem. Art. 21 DBA CH-FL. Für übrige Einkünfte sieht DBA CH-FL keine Anrechnung vor. Aus Sicht FL hat die Schweiz die gesamte Quellensteuer zurückzuerstatten.



# Besteuerung von Immobiliengesellschaften und deren Anleger

## Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



**Motivation** für die Einbringung von Immobilien in eine Immobiliengesellschaft:

- Vermeidung der Problematik des gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlers
- Nachlassplanung (Aktien lassen sich einfacher aufteilen als Immobilien)
- Immobiliengesellschaften gelten für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer als mobile Anlagen

## Steuerfolgen

- Gewinn- und Kapitalsteuer auf Ebene der Immobiliengesellschaft
- Ausschüttungen unterliegen der Verrechnungssteuer (sofern die Immobiliengesellschaft ihren statutarischen oder wirtschaftlichen Sitz in der Schweiz hat)
- Ausschüttungen unterliegen der Gewinn- oder Einkommenssteuer (evtl. Beteiligungsabzug oder Teilbesteuerung bei qualifizierter Beteiligung)

# Besteuerung eines Anlegers in einen Immobilienfonds

Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Fondsebene

- **Grundsatz:** Der Fonds hält die Vermögenswerte treuhänderisch (Art. 10 DBG) ; d.h. ist für die Gewinn-, Einkommens- und Kapitalsteuern **kein Steuersubjekt**
- Ausnahme: kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz
  - Wirtschaftlich auch treuhänderisch, doch die Immobilien werden steuerrechtlich dem Fonds zugerechnet
  - Gewinnsteuer ist reduziert (von 8.5% auf 4.25% für die direkte Bundessteuer)
  - Keine Vermögenssteuer (z.B. § 38 III StG ZH)
  - Kapitalsteuer ist reduziert oder höhere Freibeträge (z.B. § 8 II StG ZH)
- Keine Emissionsabgabe (Art. 6 I i StG)
- Von Umsatzabgabe befreite Anleger (Art. 17a I b StG)
- Verrechnungssteuer auf ausgeschütteten und thesaurierten Erträgen (Art. 4 I c VStG)

# Besteuerung eines Anlegers in einen Immobilienfonds

Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Ebene des Anlegers

### Einkommens- und Gewinnsteuer

- Privatvermögen: Einkommenssteuer auf Erträgen (Art. 20 I e DBG);  
nicht auf Kapitalgewinnen, nicht auf Erträgen aus direktem Grundbesitz und Kapitalrückzahlungen
- Keine Zurechnung der Handlungen der Fondsleitung für die Qualifikation als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler
- Geschäftsvermögen: Besteuerung nach Art. 18 II DBG bzw. Art. 58 DBG (Buchwertprinzip)
- Bemessungsgrundlage:
  - Ausschüttungsfonds: ausgeschüttete Erträge
  - Thesaurierungsfonds: ausgeschüttete Erträge und reinvestierte Erträge
- Verkauf von Anteilen: Kapitalgewinn
- Rückgabe von Anteilen: Kapitalgewinn

# Besteuerung eines Anlegers in einen Immobilienfonds

Schweiz

## Ebene des Anlegers

### Einkommens- und Gewinnsteuer

- Ausländische Anleger: keine Begründung einer beschränkten Steuerpflicht
- Sozialversicherungen: keine AHV/IV/EO trotz Art. 20 Abs. 3 AHVV

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



# Besteuerung eines Anlegers in einen Immobilienfonds

Schweiz

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Rückerstattung der Verrechnungssteuer

### - Inländische Anleger: Art. 26 VStG

- Die kollektive Kapitalanlage (nicht SICAF), welche die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG entrichtet (Art. 10 Abs. 2), hat für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer.
- Gilt für Erträge, die der kollektiven Kapitaleinlage zufließen. Ist eine echte Ausnahme von der Treuhand.
- Da der Rückerstattungsanspruch im Sinne von Art. 26 lediglich an die Voraussetzung anknüpft, dass die Fondsleitung des vertraglichen Anlagefonds, die SICAV oder die KGK (vgl. Art. 10 Abs. 2) auf den Erträgen von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage die Verrechnungssteuer entrichtet, besteht er unabhängig davon, ob die Anleger ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben.

### - Ausländische Anleger: Art 27 VStG

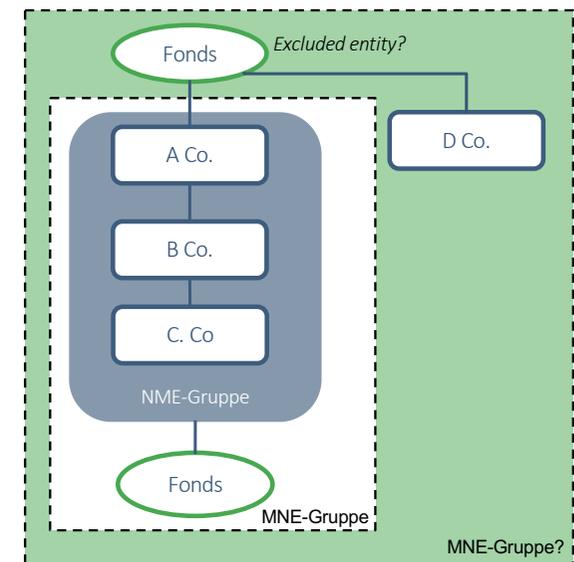
- Affidavitfähige kollektive Kapitalanlagen (>80% aus ausländischen Quellen): Keine Verrechnungssteuer bei Ausländern, die einen Rückerstattungsanspruch hätten, sofern Affidavit-Erklärung für diese abgegeben wurde.
- Keine Affidaviterklärung => Rückbehalt VSt, doch volle Rückerstattung sofern affidavitfähig (> 80% aus ausländischen Quellen) (DBA nicht anzuwenden)
- Nicht affidavitfähig, Rückerstattung gemäss DBA

# OECD Pillar 2

## Wie qualifizieren Fonds unter Pillar 2

### Grundkonzeption

- Steuerneutralität für Investmentfonds und Pensionsfonds (Transparenzprinzip) ist vereinbar mit dem Grundgedanken hinter GloBE <sup>1)</sup>
  - Steuerliche Gleichstellung von direkter und indirekter Investition ist allgemein anerkannter Grundsatz
  - Besteuerung von Investmentfonds ist nicht von Steuerwettbewerb getrieben
  - Investmenterträge werden bei Anlegern besteuert (Besteuerung der Ausschüttung bzw. Thesaurierung oder Quellensteuer)
- **Konsequenz:** Fonds sollen nicht von den GloBE-Regeln betroffen sein
  - Sicht nach oben: Qualifikation des Fonds als *excluded entity* (sofern Fonds konsolidiert)?
  - Sicht nach unten: Ist der Fonds Teil der Unternehmensgruppe? Besteht ein Wahlrecht (*election*), um Steuerneutralität zu erreichen?



<sup>1)</sup> OECD (2020), Report on Pillar Two Blueprint, S. 32 ff.

# OECD Pillar 2

## Wie qualifizieren Fonds unter Pillar 2



### Definition «Investment Fund» und «Investment Entity»

- Einheitliche Definition Fonds unabhängig von Steuerstatus
  - Merkmale wie professioneller Fondsmanager, festgelegte Anlagepolitik etc. und mindestens zwei nicht verbundene Anleger (Kollektivität)
  - SPVs des Fonds grds. gleich behandelt wie der Fonds selbst
  - Definition des *Investment Fund* in GloBE-Mustervorschriften (MR 10.1.1) gilt grds. nur für Fonds oberhalb der Unternehmensgruppe.
  - Für Fonds, die von der MNE gehalten werden, gelten weitergehende Bestimmungen, um Ziel der Steuerneutralität zu erreichen (vgl. *Investment Entity*, MR 7.4 ff.)

Abbildung: Definition „Investment Fund“ in MR 10.1.1.

<p><b>Investment Fund</b> means an Entity that meets all of the criteria set out in paragraphs (a) to (g) below:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) it is designed to pool assets (which may be financial and non-financial) from a number of investors (some of which are not connected);</li><li>(b) it invests in accordance with a defined investment policy;</li><li>(c) it allows investors to reduce transaction, research, and analytical costs, or to spread risk collectively;</li><li>(d) it is primarily designed to generate investment income or gains, or protection against a particular or general event or outcome;</li><li>(e) investors have a right to return from the assets of the fund or income earned on those assets, based on the contributions made by those investors;</li><li>(f) the Entity or its management is subject to a regulatory regime in the jurisdiction in which it is established or managed (including appropriate anti-money laundering and investor protection regulation); and</li><li>(g) it is managed by investment fund management professionals on behalf of the investors.</li></ul>
--

<sup>1)</sup> OECD (2020), Report on Pillar Two Blueprint, S. 35.

# OECD Pillar 2

## Wie qualifizieren Fonds unter Pillar 2

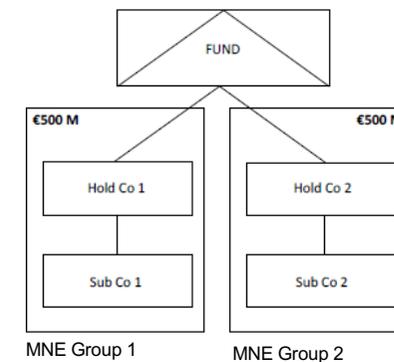


### Beispiel: Fonds oberhalb der Unternehmensgruppe

Falls Fonds nicht konsolidieren muss oder als excluded entity qualifiziert, überschreitet keine der beiden Sub-Gruppen die EUR 750 Mio. Umsatzgrenze. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- Ist der Fonds zur Konsolidierung verpflichtet (in FL nach PGR bzw. IFRS)?
  - Fonds ist nicht Teil der MNE-Gruppe, falls er Beteiligungen nicht Zeile-für-Zeile konsolidieren muss
- Erfüllt Fonds die Definition eines «*Investment Fund that is an UPE*» unter GloBE?
  - Wer ist am Fond beteiligt? Sind es ggf. nahestehende Personen?
  - Wie ist die regulatorische Aufsicht über den Fonds ausgestaltet? Genügt diese aus Sicht der GloBE-Mustervorschriften?

Abbildung: Beispiel aus Report on Pillar Two Blueprint, S. 183



# OECD Pillar 2

## Wie qualifizieren Fonds unter Pillar 2

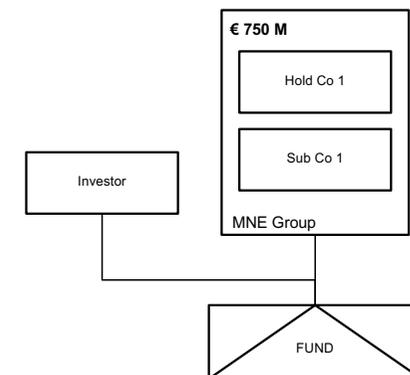
### Beispiel von MNE-Gruppe gehaltene Fonds

Gemäss MR 7.4 wird die ETR einer *Investment Entity* grds. gesondert ermittelt von der ETR der MNE-Gruppe. Sind Anleger und Fonds nicht im selben Staat ansässig, besteht Risiko einer Ergänzungssteuer.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- Gehört der Fonds zum Konsolidierungskreis der MNE Group?
- Erfüllt der Fonds die Definition einer *Investment Entity*?
  - vgl. Definition Investment Fund
- Handelt es sich bei der *Investment Entity* um eine *Tax Transparent Entity*?

Abbildung: Eigenes Beispiel



# DBA-Entwicklungen

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert

- DBA mit **Italien** (unterzeichnet 12.07.2023; BuA in FL von Landtag genehmigt 04.09.2023, Ratifikation ausstehend)
- DBA mit **Rumänien** (unterzeichnet 10.11.2022; BuA in FL von Landtag genehmigt 04.09.2023, Ratifikation ausstehend)

## Liste nicht kooperative Länder und Gebiete («blacklist»)

- Streichung von der Liste nicht kooperativer Länder in **Spanien** (per 11.02.2023)
- In «naher Zukunft» sollte Liechtenstein auch in **Portugal** von der Liste nicht kooperativer Länder gestrichen werden

# Quellensteuerrückforderung durch Fonds

## Übersicht



Tabelle: Erfahrungen betreffend Rückerstattung Quellensteuer (stark vereinfacht)

Land	Dividenden	Zinsen	Kap. Gewinne	Basis
Bulgarien 	Ja	Ja	-	Nationales Recht
Dänemark 	Ja	-	-	TIEA
Deutschland 	Ja	-	-	alle drei Grundlagen
Finnland 	Ja	-	-	EUGH-Urteile
Frankreich 	Ja	-	-	EUGH-Urteile
Georgien 	Ja	Ja	Ja	DBA
UK 	Ja (REIT)	Ja	-	DBA
Island 	Ja	Ja	-	DBA
Italien 	Ja	Ja	Ja	Nationales Recht
Norwegen 	Ja	-	-	EU-Recht
Österreich 	Ja	-	-	DBA
Polen 	Ja	Ja	Ja	EU-Recht
Schweden 	Ja	-	-	EU-Recht
Singapur 	Ja (REIT)	-	-	DBA
Spanien 	Ja	Ja	Ja	EU-Recht
Tschechien 	Ja	Ja	Nein	DBA

### Länderspezifische Unterschiede

- Grundlage der Rückforderung
  - Innerstaatliches Recht
  - DBA mit FL
  - EWR-Grundfreiheiten / EU-Recht
- Je nach Wahl kann mehr oder weniger zurückgefordert werden
- Rechtsform des Fonds entscheidend
- Vorabbefreiung i.d.R. weniger aufwendig

# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr «Die Besteuerung von Fondanlegern in Liechtenstein und der Schweiz» – Dr. iur. Tobias F. Rohner  
«Die Besteuerung von Fonds – aktuelle Entwicklungen» – Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause**
- 16.30 Uhr «Die Besteuerung von Fonds aus Sicht der Mehrwertsteuer» – Britta Rehfisch / Thomas Patt
- 17.15 Uhr Paneldiskussion



# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr «Die Besteuerung von Fondanlegern in Liechtenstein und der Schweiz» – Dr. iur. Tobias F. Rohner  
«Die Besteuerung von Fonds – aktuelle Entwicklungen» – Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr **«Die Besteuerung von Fonds aus Sicht der Mehrwertsteuer» – Britta Rehfisch / Thomas Patt**
- 17.15 Uhr Paneldiskussion



# Agenda



A MWST und kollektive Kapitalanlagen

B MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

C Systembrüche – Chancen und Risiken

D Quintessenz

# Agenda

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



A

MWST und kollektive Kapitalanlagen

# MWST und kollektive Kapitalanlagen

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Vorbemerkung  

- **staatsvertragliche Vereinbarung FL und CH:** Gebiete beider Staaten bilden ein gemeinsames MWST-Inland
- **inländische KKA**
  - = KKA nach KAG bzw. nach liechtensteinischem Gesetz (UCITSG, IUG, AIFMG)
  - KKA im Sinne beider Gesetzesgrundlagen sind gleichgestellt
  - Liste der Bewilligungsträger
    - der FMA (<http://register.fma-li.li/index.php?id=143>) bzw.
    - der FINMA (<https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/>)
- FL und CH haben weitestgehend gleichlautende mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen
- Verweis der liechtensteinischen Steuerbehörde auf die Fachpublikationen der ESTV (-> MBI 14)

# MWST und kollektive Kapitalanlagen

## MWST-Pflicht der KKA



### ▪ Regelfall «Effektenfonds»

In der Regel keine obligatorische MWST-Pflicht, sofern ausschliesslich ausgenommene Umsätze  
Kein Optimierungspotential durch Verzicht auf die Befreiung von der MWST-Pflicht

### ▪ Sonderfall

Kollektivanlagen mit direktem Grundbesitz (im Inland und Ausland)

- Allenfalls obligatorische MWST-Pflicht
- Optimierungspotential bei ausgenommenen Immobilienumsätzen nach Art. 21 Abs.2 Ziff. 20 und 21 MWSTG: Option Art. 22 MWSTG und/oder Art. 29 Abs. 1a) MWSTG

# MWST und kollektive Kapitalanlagen

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Kein Thema dank Steuerausnahme auch beim Leistungsbezug?!

Art. 21 Abs. 2 Von der Steuer **ausgenommen sind**: [...]

Nr. 19 die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs: [...]



Bst. f das **Anbieten** von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG und die **Verwaltung** von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG

durch Personen, die diese verwalten oder **aufbewahren**, die **Fondsleitungen**, die **Depot-Banken und deren Beauftragte**; als **Beauftragte** werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG oder Finanzinstitutsgesetz vom 15.6.2018 Aufgaben delegieren können;



Bst. f der **Vertrieb** von Anteilen an und die **Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG oder von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG durch Personen, die diese verwalten oder **aufbewahren**, die **Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwalter (AIFM)**, die **Verwahrstellen und deren Beauftragte**; als **Beauftragte** werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, denen die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die Investmentunternehmen oder die alternativen Investmentfonds Aufgaben delegieren können;

# MWST und kollektive Kapitalanlagen

Kein Thema dank Steuerausnahme?!

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Art. 21 Abs. 2 Von der Steuer **ausgenommen sind**: [...]

Nr. 19 die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs: [...]



Bst. f

...

das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von **Investmentgesellschaften mit festem Kapital [SICAF]** nach Art. 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e.

Bst. f

...

der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von **Investmentgesellschaften oder Anlagegesellschaften mit festem Kapital** richten sich nach Bst. e.



# Agenda



A

MWST und kollektive Kapitalanlagen

B

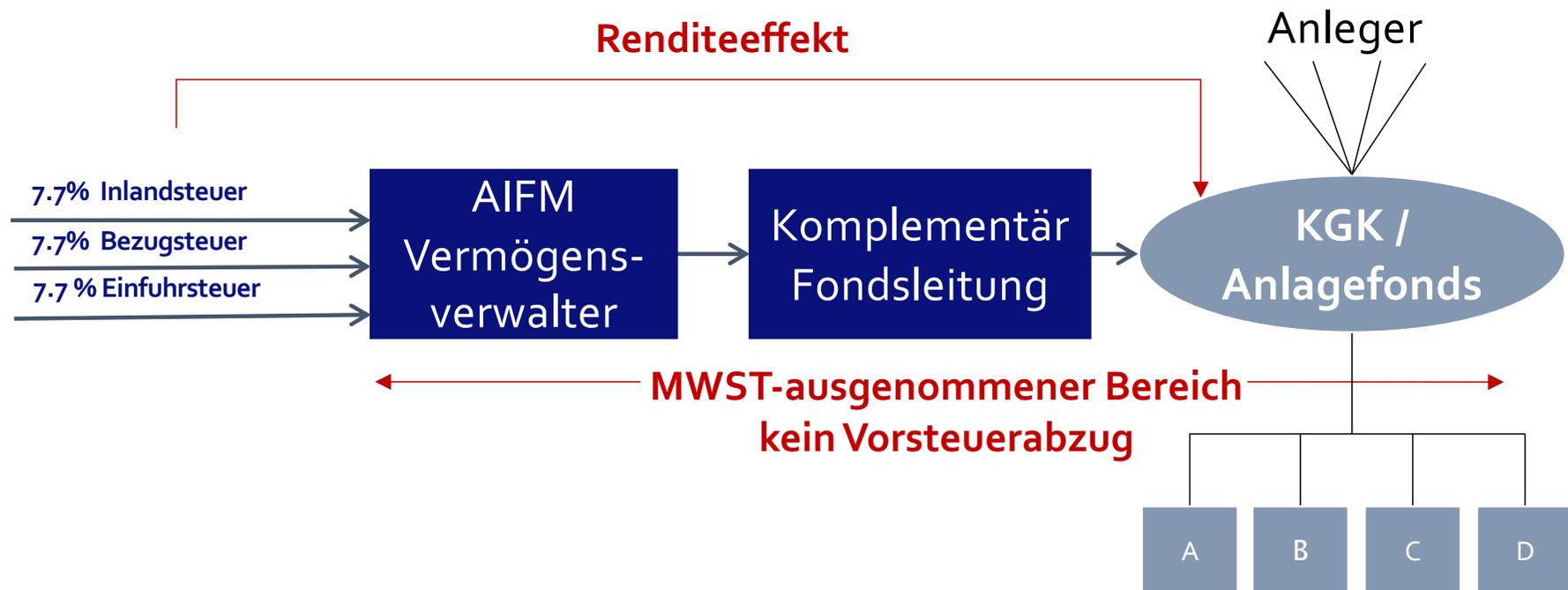
MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

# Wirkung der Steuerausnahme

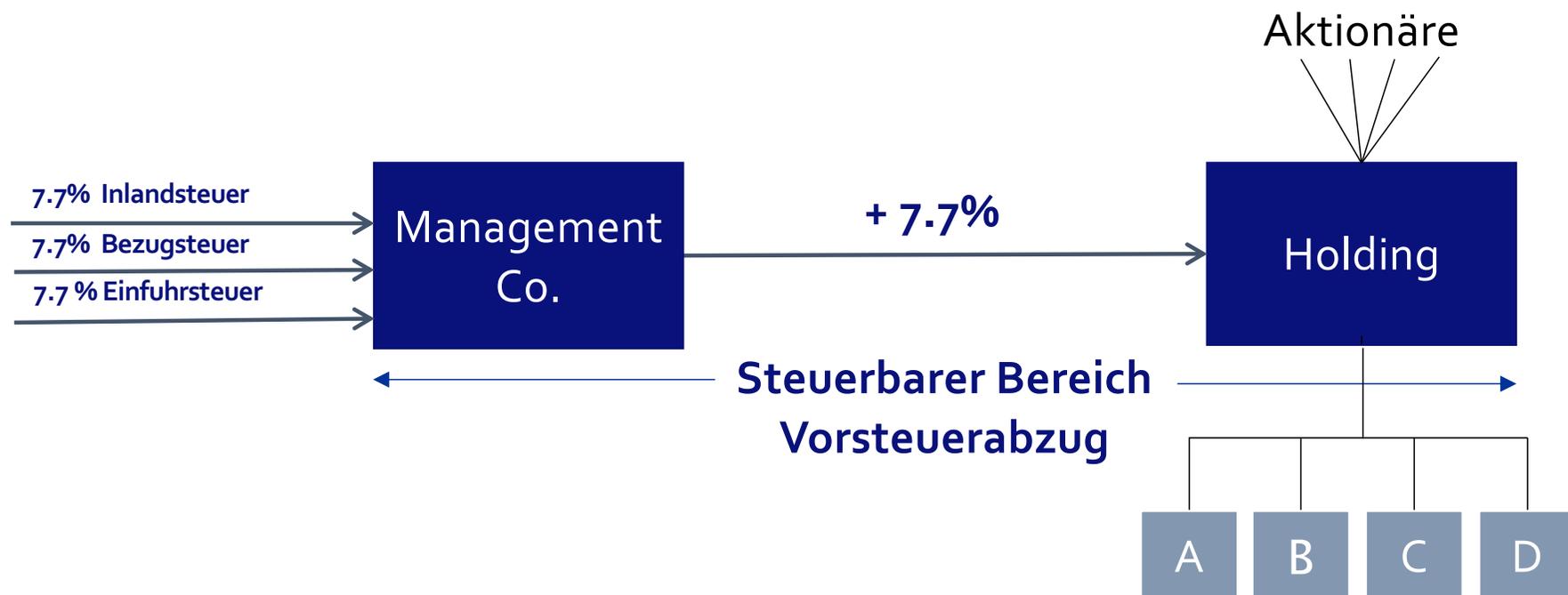
Im Umfeld der kollektiven Kapitalanlagen



# Wirkung der Steuerausnahme

Gegenüberstellung zur Holdingstruktur

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



# MWST-Ausnahmen

... alles andere als steuerneutral

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Bei von der MWST ausgenommenen Umsätze

- Vorsteuerabzug ausgeschlossen
- Vorsteuern aus Vorstufen des Wertschöpfungsprozesses sind aufwands- und damit renditewirksam
- Kenntnis der Effekte
  - ermöglicht verdeckte Überwälzung auf den Endverbraucher – je nach Marktmacht
  - ermöglicht Strukturierung (Outsourcing ja/nein; Gestaltung von Umfang und Art outsourcing-fähiger Leistungen)

# Agenda



A

MWST und kollektive Kapitalanlagen

B

MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

# MWST-Ausnahmen

... alles andere als einfach im Handling

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Art. 19 Abs. 2 Ziff. 21 lit. f MWSTG ist nur anwendbar auf

- Leistungen an



kollektive Kapitalanlagen nach **KAG**



Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem **UCITSG**,  
Investmentunternehmen nach dem **IUG** oder von alternativen Investmentfonds nach dem **AIFMG**

**KAG/UCITSF/IUG/AIFMG-unterstellte?**

**Genehmigungspflichtige?**

**ausländische?**

**steuerlich Anerkannte?**

→ **Liste der bewilligten KKA der FINMA/FMA**

# MWST-Ausnahmen

... alles andere als einfach im Handling

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Art. 19 Abs. 2 Ziff. 21 lit. f MWSTG ist nur anwendbar auf

- **Leistung durch**



Fondsleitung, Depotbank, SICAV, KGK  
oder deren Beauftragte



die Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwalter  
(AIFM), die Verwahrstellen und deren Beauftragte

**Delegation vs. Erfüllungsgehilfen**  
**Ermächtigung des Auftraggebers zu Delegation**

**Direkte und indirekte Stellvertretung**

**Bewilligungsträger?**

# MWST-Ausnahmen

... alles andere als einfach im Handling

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Art. 19 Abs. 2 Ziff. 21 lit. f MWSTG ist nur anwendbar auf

- bestimmte, **nach lokaler Gesetzgebung delegierbare Kernaufgaben**  
(Verwaltung, Anbieten/Vertrieb, Verwahrung von KKA, Vertretung ausländischer KKA)

**Investment Management vs. Research**

**Vertrieb, Retail-Vertrieb, Platzierung**

# Agenda



A

MWST und kollektive Kapitalanlagen

B

MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

- **Verwaltung von KKA**

---

# Steuerausnahme ja oder nein

## Verwaltung von KKA

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



### Von der MWST ausgenommene Verwaltungstätigkeiten

Früher                      Investment Management

mittlerweile auch      Investment Advisory

**Nicht jedoch**            Investment Research

### Für kollektive Kapitalanlagen nach KAG

- nur für schweizerische KKA (Anlagefonds, KGK, SICAV) mit Ausnahme der SICAF  
→ Liste der FINMA «Genehmigte schweizerische kollektive Kapitalanlagen»
- **Keine Anwendung betreffend**
  - Leistungen an SICAF, Investmentgesellschaften, Investmentclubs, Trusts, interne **Sondervermögen** etc.
  - **ausländische KKA**, selbst wenn diese nach Art. 120 Abs. 1 KAG für das Anbieten an nicht qualifizierte Anleger genehmigt wurden



# Steuerausnahme ja oder nein



## Verwaltung von liechtensteinischen KKA

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



### Von der MWST ausgenommene Verwaltungstätigkeiten

Früher Investment Management

mittlerweile auch Investment Advisory

Nicht jedoch Investment Research

### Für OGAW nach UCITSG, Investmentunternehmen nach IUG und AIF nach AIFMG

- Nur für liechtensteinische KKA, welche den schweizerischen KKA nach KAG gleichgestellt sind: «Inländische KKA»  
→ FMA Liste «Bewilligte bzw. bescheinigte Investmentunternehmen (Fonds), AIF und OGAW»
- **Keine Anwendung betreffend**
  - Leistungen an Investmentgesellschaften, Anlagegesellschaften mit festem Kapital, Investmentclubs, Trusts, **Sondervermögen** etc.
  - **ausländische KKA**, selbst wenn diese mit Vertriebszulassung auf der Liste der FMA aufgeführt sind

# Steuerausnahme ja oder nein

## Verwaltung von Immobilienfonds

- **originäre Aufgaben der Fondsleitung** gemäss Art. 34 FINIG und Art. 49 Abs. 1 FINIV **und Depotbank** sowie Leistungen der jeweiligen Beauftragten:
  - auch Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung, da die Fondsleitung gemäss der zitierten SFAMA-Richtlinie «für den ausreichenden und regelmässigen Unterhalt der Grundstücke» besorgt sein muss
  - **NICHT AUSGENOMMEN:** Leistungen, welche nichts mit dem Unterhalt der Grundstücke und Gebäude zu tun haben, z.B. Rechtskosten bei Mietstreitigkeiten⇒ Rechtsunsicherheit, wo die Grenze zwischen MWST-ausgenommenen (originären) Aufgaben und steuerbaren Aufgaben/Leistungen zu ziehen ist.
- **regulierte Aufgaben** (Tätigkeiten, die einer Bewilligung der FINMA bedürfen), auch wenn es sich nicht um eine originäre Aufgabe der Fondsleitung handelt; unter diese Aufgaben fällt beispielsweise die Tätigkeit der Schätzungsexperten.

# Übersicht

## MBI 14 Ziff. 5.2.4 Verwaltungsaufgaben



Von der Steuer <u>ausgenommene</u> Verwaltungsleistungen	
Art der Leistung	Art der Entschädigung
Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)	Depotgebühren
Aufsichtsfunktion	Überwachungskommission
Börsenkotierung der Anteile	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Einholen der Bewilligung gemäss Artikel 120 Absatz 1 KAG, bspw. durch den künftigen Vertreter	Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren
Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)	Vertretungsentuschädigung
Coupons-Inkasso	Einlöse-Kommission
Vermögensverwaltung	Vermögensverwaltungsgebühr
Anlageberatung	Beratungsentuschädigung
Administration der kollektiven Kapitalanlage (inkl. Verfassen von gesetzlich vorgesehenen Publikationen)	Entschädigung für Administration
Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage	Verwaltungs- und Managemententuschädigung
Entwicklung und Gründung der kollektiven Kapitalanlage	Entwicklungs- und Gründungsentuschädigung

# Übersicht

## MBI 14 Ziff. 5.2.4 Verwaltungsaufgaben



Von der Steuer <u>ausgenommene</u> Verwaltungsleistungen (Fortsetzung)	
Art der Leistung	Art der Entschädigung
Produktentwicklung	Entschädigung für Produktentwicklung
Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen	Rückforderungsgebühren
Tätigkeit der Schätzungsexperten für Immobilienfonds	Schätzungshonorar
Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im <b>direkten</b> oder <b>indirekten</b> Besitz	Verwaltungsentschädigung
Administration von Immobilienanlagefonds im <b>direkten</b> und <b>indirekten</b> Grundbesitz	Entschädigung für Administration
Verwaltungsbemühungen bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten (bauherrenähnliche Leistungen)	Baukommission
Bemühungen administrativer Art bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Grundstücken	Kaufs- und Verkaufskommission
Treuhandanlagen	Treuhandkommission
Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen	Buchführungsentschädigung
Marketing für kollektive Kapitalanlagen (inkl. monatlicher Informationsblätter, Factsheets)	Marketingentschädigung

# Übersicht

## MBI 14 Ziff. 5.2.4 Verwaltungsaufgaben



Steuerbare Leistungen von Verwaltungsaufgaben	
Art der Leistung	Art der Entschädigung
Prüfung (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen	Honorar der Prüfgesellschaft
Erstellung, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften	Bau-, Unterhalts- und Reinigungskosten
Gesetzliche Publikationspflichten (Jahres- und Halbjahresberichte, Reglemente und Reglementsänderungen); Kurspublikationen	Druck-, Übersetzungs- und Inseratekosten
Allgemeines Investment Research	Entschädigung
EDV-Unterstützung - Softwareunterstützung - Kauf Hard- und Software - Leasing Hard- und Software	- Honorare - Kaufpreis - Miet- und Leasinggebühren
Druck Anteilscheine	Druckkosten
Personaladministration	Kommission, out of pocket expenses
Kauf oder Miete von Maschinen, Mobiliar usw.	Kauf- oder Mietkosten

# Agenda



A

MWST und kollektive Kapitalanlagen

B

MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

- Verwaltung von KKA

---

- **Anbieten/Vertrieb von KKA**

---

# Steuerausnahme ja oder nein

## Anbieten von KKA

### Von der MWST ausgenommene Angebotstätigkeiten

Jedes Anbieten von KKA, das auf die Förderung des Absatzes von KKA gerichtet ist, namentlich:

- Finanzdienstleistungen gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG
- Angebot nach Art. 3 lit. g FIDLEG
- Werbung nach Art. 95 Abs. 1 FIDLEV

**Nicht jedoch:** vorgelagerte Leistungen (Druck von Prospekten, Anteilsscheinen); Anbieten auf Veranlassung des Anlegers durch VV

### Für kollektive Kapitalanlagen nach KAG

- **inländische KKA** (Anlagefonds, KGK, SICAV) mit Ausnahme der SICAF
- **ausländische KKA mit Produktbewilligung /Genehmigungspflicht Art. 120 Abs. 1 KAG**
  - FINMA-Liste: Genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

Falls kein Anbieten nach lit. f der MWST-Ausnahme, allenfalls Vermittlung nach lit. e!

Analoge Vorgehensweise **bei Vertretung und Zahlstellen** von KKA.

# Steuerausnahme ja oder nein



## Anbieten von liechtensteinischen KKA



### Von der MWST ausgenommene Vertriebstätigkeiten

- Das direkte oder indirekte, auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen des OGAW nach Art. 3 Abs. 1a) UCITSV
- Das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen des AIF nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 AIFMG

### Für kollektive Kapitalanlagen nach UCITSG, IUG, AIFMG

- **inländische KKA** (OGAW nach UCITSG, Investmentunternehmen nach IUG und AIF nach AIFMG)  
Ausnahme: Investmentgesellschaften und Anlagegesellschaften mit festem Kapital
- **ausländische KKA mit Vertriebszulassung nach Art. 122a Abs. 1 UCITSG bzw. Art. 151 Abs. 1 AIFMG**  
→ FMA Liste der ausländischen Fonds mit Vertriebszulassung (<http://register.fma-li.li/>)

Falls kein Vertrieb nach lit. f der MWST-Ausnahme, allenfalls Vermittlung nach lit. e!

Analoge Vorgehensweise bei Vertretung und Zahlstellen von KKA.

# Übersicht



## MBI 14 Ziff. 5.2.4 Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen an KKA (exkl. SIFCAF)

	Inländische KKA <sup>1)</sup>	Ausländische KKA <sup>2)</sup> genehmigt im Sinne von Art. 120 KAG	
	FINMA/FMA-Listen	FINMA/FMA-Listen	nicht FINMA/FMA-Listen
	Steuerausnahme (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG)		
Verwaltung inkl. Depotbank	Ja	Nein	Nein
Vertreter	--	Ja	Nein
Zahlstelle	Ja	Ja	Nein <sup>4)</sup>
Anbieten an qualifizierte Anleger <sup>3)</sup>	Ja	ja	Nein
Anbieten an nicht qualifizierte Anleger	Ja	Ja	--

### Legende:

- 1) Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a KAG
- 2) Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b KAG
- 3) Anleger nach Artikel 10 Absätze 3 und 3<sup>ter</sup> KAG
- 4) Prüfen der Steuerausnahme gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#)

# Steuerausnahme ja oder nein

Ausblick Teilrevision MWSTG

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## Neue Steuerausnahme in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g MWSTG:

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- g. das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>4</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verwaltung von Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, denen die Anlagestiftungen Aufgaben delegieren können;

# Agenda



A MWST und kollektive Kapitalanlagen

B MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

C Systembrüche – Chancen und Risiken

# Systembrüche

Gleiche Leistung – unterschiedliche MWST-Folgen

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



## ▪ **Verwaltung**

inländischer vs. ausländischer KKA  
Effektenfonds vs. Immobilienfonds

## ▪ **Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen**

ausländischer KKA mit vs. ohne Produktbewilligung

- ⇒ Unterschiedliche MWST-Folgen je nach Leistungsempfänger, trotz gleicher Leistungsinhalte
- ⇒ Effekt für Ausgangssteuer
- ⇒ Effekt für Vorsteuerabzugsberechtigung

# Systembrüche

## Chancen und Risiken



### Chancen

- **Vorsteuerabzugsberechtigung = Wettbewerbsvorteil**
- Wettbewerbsvorteil für **Asset Management** von ausländischen KKA von der Schweiz / Liechtenstein aus
- Wettbewerbsvorteil für den **Vertrieb** von ausländischen KKA: begrenzt auf nicht genehmigungspflichtige KKA

### Risiken

- Vertreter und Vertriebsträger:  
Vorsteuerabzugsberechtigung je nach Genehmigungspflicht der ausländischen KKA  
→ **Abgrenzungs- und Zuordnungsfragen**
- **Unerkannte Steuerpflicht oder Taxe occulte**

# Beispiel



Risiken nicht überwälzbarer MWST auch im Steuerbereich

## Sachverhalt

- Auftrag an VV beinhaltet
  - das Zuführen von Promotoren oder Funds, die an einer Vertretung durch eine Gesellschaft mit Bewilligung als Vertreter ausländische kollektiver Kapitalanlagen interessiert sind (Fee: x% des Vertreter-Entgelts)
  - Das Zuführen von Investoren zu ausländischen Kapitalanlagen – nicht FINMA/FMA-gelistet (Fee: x% des Vertriebsentgelts)
- Parteien gehen von der Anwendbarkeit der Steuerausnahme (ausgenommene Vermittlung lit. e oder Vertrieb lit. f) aus
- Parteien vereinbaren die Fees inkl. allfällig gesetzlich geschuldeter MWST
- ESTV-MWST-Revision bei beiden Parteien: Steuerbarkeit der Entgelte (auch Vertretung und Vertrieb), da für ausländische KKA erbracht, die nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden

## Beispiel

Risiken nicht überwälzbarer MWST im Steuerbereich



### Mögliche Lösung

- VV fakturiert MWST nach,  
Vertreter zieht diese als Vorsteuer im Zeitpunkt der Rechnungstellung ab

⇒ VV trägt kein Steuerrisiko, sondern nur noch Zinsrisiko

### ABER

- Auftraggeber/Vertreter verweigert Zahlung der MWST mit Verweis auf die vertragliche Vereinbarung

⇒ VV trägt Steuerrisiko auf x % des Vertreter-/Vertriebs-Entgelts = Taxe occulte + Zinsrisiko

⇒ Auftraggeber trägt ebenfalls Steuerrisiko auf 100% des Vertreter/Vertriebs-Entgelts + Zinsrisiko

⇒ **Taxe occulte trotz Steuerbarkeit der Transaktionen**

# Agenda



A MWST und kollektive Kapitalanlagen

B MWST-Ausnahme

- Wirkung

---

- Anwendungsbereich

---

C Systembrüche – Chancen und Risiken

D Quintessenz

# Quintessenz

## Essentielle Fakten für die MWST-Analyse



- Genaue Kenntnis des Leistungsinhalts ermöglicht erst korrekte Qualifikation von Leistungen.
  - **Welche Art von Leistung?**
  - **Für welche Anlageform erbracht?**
- Ausgenommene Leistungen führen zu Taxe occulte, im worst-case aber auch steuerbare Leistungen, sofern die MWST nicht (nachträglich) überwältzt werden kann.

Ziel: Begrenzung der Taxe occulte

→ **Umfang der auszulagernden Leistung gestaltbar?**

(Delegation i.S. des KAG = Steuerausnahme auch für delegierte Leistung)

→ **Form der Delegation** (direkte/indirekte Stellvertretung)

# Quintessenz

## MWST-optimierte Wertschöpfungskette



### Inländische Kollektivanlagen

- ⇒ Steuerausnahme sollte möglichst die gesamte Wertschöpfungskette umfassen
- ⇒ Welche Leistungen sind delegierbar ohne zusätzliche MWST-Belastung?

### Ausländische Kollektivanlagen

- Verwaltung aller ausl. KKA  
Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen von ausl. KKA ohne Produktbewilligung
  - ⇒ Wertschöpfungskette möglichst steuerbar
  - ⇒ Genaue Identifikation der KKA erforderlich
  - ⇒ Vermeidung der Steuerausnahme nach lit. e «Vermittlung»
- Vertrieb, Vertretung, Zahlstellen von ausl. KKA mit Produktbewilligung
  - ⇒ Vgl. inländische KKA



**Britta Rehfisch, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG**

Beratung bei mehrwertsteuerlichen und zollrechtlichen Fragen. Beratungsschwerpunkte: Grenzüberschreitende Sachverhalte, Immobilien, kollektive Kapitalanlagen, Aircraft, Reorganisationen.

[britta.rehfisch@adb.ch](mailto:britta.rehfisch@adb.ch) / +41 44 267 63 74

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



**ADB** Altorfer Duss  
& Beilstein



**Thomas Patt, WeTrust Tax AG**

Beratung von Unternehmen in nationalen und internationalen Mehrwertsteuerfragen, Umstrukturierungen, Unternehmensübernahmen sowie Mehrwertsteuerkontrollen mit Schwerpunkt Financial Services Industry.

[thomas.patt@wetrust.li](mailto:thomas.patt@wetrust.li) / +423 340 5583

**wetrust.**

# Programm

LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr «Die Besteuerung von Fondanlegern in Liechtenstein und der Schweiz» – Dr. iur. Tobias F. Rohner  
«Die Besteuerung von Fonds – aktuelle Entwicklungen» – Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr «Die Besteuerung von Fonds aus Sicht der Mehrwertsteuer» – Britta Rehfisch / Thomas Patt
- 17.15 Uhr Paneldiskussion**



# Paneldiskussion

«Steuerliche Herausforderungen bei der Strukturierung mit Fonds»

Panelisten: Dr. iur. Toni Hess, Britta Rehfish, Dr. iur. Tobias F. Rohner

Moderation: Martin A. Meyer



LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



Nächstes Fachsymposium:

**Donnerstag, 21. März 2023**  
**«Neues aus der liechtensteinischen  
Rechtsprechung»**



LIECHTENSTEINISCHE  
VEREINIGUNG  
FÜR  
STEUERRECHT



**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

